



# Steuer-News

12/2019

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Soli-Abbau und Jahressteuergesetz beschlossen – Klimapaket wackelt

Ende November haben die Bundesländer zahlreiche Steuergesetze gebilligt. So wird ein Großteil der Steuerzahler den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 nicht mehr zahlen müssen. Für Fachkräfte, Sparer und GmbHs wird die Ergänzungsabgabe aber auch 2021 und darüber hinaus weiterbestehen. Wann der Zuschlag für alle Steuerzahler und Betriebe endet, ist noch nicht bekannt. Auch das Gesetz zur Förderung der Elektromobilität – das auch Jahressteuergesetz genannt wird – bekam von den Bundesländern grünes Licht. Einen Schwerpunkt dieses Gesetzespakets bildet die Förderung des Elektroverkehrs. Neben einer Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge und Lastenfahräder gibt es aber auch Änderungen in anderen Bereichen. So steigen die

Verpflegungspauschalen für Dienstreisen, und es wird ein neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer eingeführt, die auf dem Fahrzeug übernachten. Für Monats-Hygieneartikel und E-Books gilt ab dem Jahr 2020 der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Statt 19 Prozent wird hier nun mit 7 Prozent Mehrwertsteuer abgerechnet. Noch nicht beschlossen ist hingegen das sog. Klimapaket. In dem Gesetzpaket enthalten war u. a. eine Sanierungsabschreibung für die energetische Modernisierung der eigenen vier Wände. Zudem sollte ab 2021 für Fernpendler eine höhere Entfernungspauschale gelten. Die Bundesländer haben diese Vorhaben in den Vermittlungsausschuss überwiesen. Wann dort die Beratungen starten, bleibt abzuwarten.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Elektronische Registrierkassen: Mehr Zeit für die Umstellung



BillionPhotos.com / Fotolia

Ab dem Jahr 2020 dürfen Unternehmer, die elektronische Kassen im Geschäft verwenden, grundsätzlich nur noch solche Kassen einsetzen, die mit einer sog. zertifizierten Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sind. Hierdurch

sollen Kassenmanipulationen verhindert werden. Allerdings werden die technischen Systeme voraussichtlich bis zum Beginn des Jahres 2020 nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein. Deswegen wird die Frist für die Umstellung auf die neuen Kassensysteme bis zum 30. September 2020 verlängert, das hat das Bundesfinanzministerium nun in einem offiziellen Verwaltungsschreiben bestätigt (BMF-Schreiben vom 6. November 2019).

Gleiches gilt für die Meldung der Kassensysteme. Eigentlich hätten die Kassensysteme ebenfalls ab Januar 2020 beim Finanzamt angemeldet werden müssen. Nun muss die Meldung aber erst

dann erfolgen, wenn die Finanzverwaltung das entsprechende Formular zur Verfügung stellt.

Keinen Aufschub gibt es hingegen bei der Pflicht, jedem Kunden den Kassenbon auszugeben: Ab 2020 muss für jeden Kunden prinzipiell der Bon ausgedruckt werden, selbst wenn dieser den Beleg nicht mitnehmen will. Allerdings sieht das Gesetz eine Härtefallklausel vor: Werden Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft, kann beim Finanzamt der Verzicht auf die Belegausgabepflicht beantragt werden. Voraussetzung: Die Bonausgabe erscheint für den betroffenen Unternehmer nicht zumutbar.

**Hinweis:** Übergangsweise dürfen Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und nicht entsprechend mit einer Sicherheitseinrichtung nachrüstbar sind, bis zum 31. Dezember 2022 weiter im Unternehmen eingesetzt werden. Vorausgesetzt, die Kassen können die Daten einzeln aufzeichnen und die Daten sind während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Angehörigendarlehen: Zinssatz vereinbaren

Betriebsinhaber, die von einem Angehörigen ein unverzinsliches Darlehen erhalten haben, das länger als ein Jahr läuft, sollten einen kleinen Zinssatz vereinbaren. Der Vorteil: Das Finanzamt muss dann prinzipiell den kleinen Zinssatz akzeptieren, ansonsten rechnet die Behörde mit 5,5 Prozent Zinsen ab.

**Zum Hintergrund:** Bilanzierende Unternehmen, z. B. GmbHs, haben Wirtschaftsgüter, die in ihrer Bilanz ausgewiesen sind, zu bewerten. Das gilt auch für Darlehensverbindlichkeiten. Wurde kein Zinssatz vereinbart und läuft das Darlehen noch mehr als 12 Monate, erfolgt per Gesetz eine Abzinsung mit 5,5 Prozent. Gegenwärtig ist unklar, ob dieser hohe Zinssatz noch verfassungsgemäß ist. So hat das Finanzgericht Hamburg in einem Beschluss erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Abzinsung von Verbindlichkeiten geäußert (Az. 2 V 112/18). Wird die Verbindlichkeit daher mit 5,5 Prozent abgezinst, ist es empfeh-

lenswert, den Steuerbescheid mit einem Einspruch offen zu halten. Wer erst gar nicht in die 5,5-Prozent-Verzinsung rutschen möchte, sollte für das unverzinsliche Darlehen am besten direkt einen Zinssatz vereinbaren. Dabei genügt es, eine geringfügige Verzinsung von knapp über 0 Prozent mit dem Angehörigen abzumachen. Die Zinsabrede sollte vor dem Bilanzstichtag getroffen werden, beginnen kann die Verzinsung aber später, so der Bundesfinanzhof (Az.: XI R 30/16). Daher kann beispielsweise noch bis zum 31. Dezember 2019 eine Verzinsung vereinbart werden und der Zinslauf erst 2020 beginnen. Damit kann ein hoher Ertrag aus der Abzinsung der Verbindlichkeit beim Betriebsinhaber vermieden werden. Zudem sollte bei Darlehen zwischen Angehörigen immer darauf geachtet werden, dass das Darlehen fremdüblich ist, also so auch mit einem nicht Verwandten abgeschlossen worden wäre. Andernfalls erkennt das Finanzamt das Darlehen gar nicht an.

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Umzugskosten für Angestellte: Arbeitgeber erhalten Vorsteuerabzug



opidamus / Fotolia

Übernimmt oder bezuschusst ein Arbeitgeber Umzugskosten für seine Arbeitnehmer, um beispielsweise Fachkräfte anzuwerben oder Mitarbeiter an einen anderen Konzernstandort anzusiedeln, ist der Arbeitgeber aus den Umzugskosten zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das

heißt, er kann die Umsatzsteuer, z. B. aus der Rechnung des Immobilienmaklers oder des Umzugsunternehmens, abziehen. Vorausgesetzt, es besteht ein übergeordnetes betriebliches Interesse am Umzug, so ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: V R 18/18). Im Fall stritten ein Unternehmen und das Finanzamt darum, ob die vom Unternehmen übernommenen Maklerkosten für die Woh-

nungssuche der Arbeitnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigen. Aufgrund einer Konzernumstrukturierung sollten erfahrene Mitarbeiter, die bisher im Ausland tätig waren, nun in Deutschland arbeiten. Das Unternehmen übernahm die Kosten für den Immobilienmakler. Das Finanzamt ließ einen Vorsteuerabzug nicht zu. Gegen diese Entscheidung reichte das Unternehmen Klage beim Hessischen Finanzgericht ein und gewann. Nun bestätigte auch der Bundesfinanzhof das Urteil aus Hessen, denn das Unternehmensinteresse – fachkundige Mitarbeiter nach Deutschland zu holen – stand im Vordergrund.

Unternehmen, die Umzugskosten für ihre Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen übernehmen, können sich auf das Urteil stützen und den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen verlangen. Wichtige Voraussetzung ist allerdings, dass die Rechnung auf das Unternehmen lautet!

## Steuertermine Dezember 2019 / Januar 2020

**10.12. (13.12.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**10.01. (13.01.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.